

**Zeichenerklärung**  
gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Grenze der  
Abrundungssatzung



Abgrenzung der  
Kompensationsmaßnahmen

Umgrenzung von Flächen für  
Maßnahmen zum Schutz, zur  
Pflege und zur Entwicklung von  
Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Überschwemmungsgebiet



**Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und die Landesbauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

**Satzung der Gemeinde Weimar**

Über die Abgrenzung und Abrundung des in Zusammenhang bebauten Bereichs „Marburger Straße“ in der Gemarkung Wenkbach.

**§1 Geltungsbereich**

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wenkbach im Bereich „Marburger Straße“ wird gemäß der in der Planzeichnung ersichtlichen Darstellung festgelegt.

**§2 Gestaltung**

Zukünftige Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zur Beurteilung des Einfügungsgebotes ist die Bebauung an der Marburger Straße heranzuziehen.

**§3 Grünordnerische Festsetzungen**

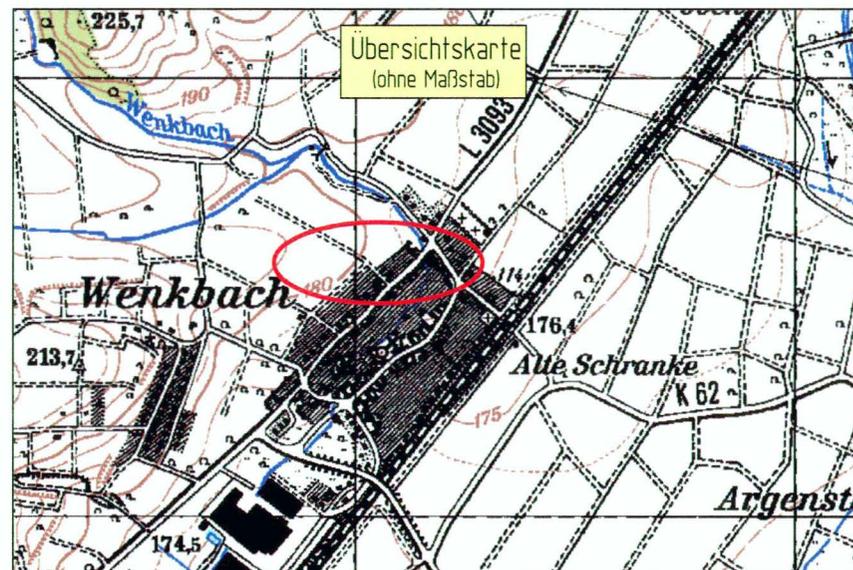
Als Ausgleich wird auf einem ca. 1000 m<sup>2</sup> großen Teil der Parzelle 24/4 entlang des Wenkbaches ein 10 m breiter Uferschutzstreifen etabliert. Der Schutzstreifen ist mit Holzpfählen abzumarken. Die Flächen liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet des Wenkbaches, sie sind aus der Nutzung zu nehmen und der freien Sukzession zu überlassen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

**§4 Nachrichtliche Übernahme**

Entlang der Fernwasserleitung des ZMW besteht zugunsten des ZMW ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Die belasteten Flächen sind von jeglicher Bebauung, Einfriedigung und von Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Geländeänderungen sind unzulässig.

**§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



**Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 28.08.2008 gefasst.



**Offenlegung**

Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 10.03.2009 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2009.



**Satzungsbeschluss**

Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am 14.05.2009.



Die Satzung tritt mit Bekanntmachung vom 4. JUNI 2009 in Kraft.



**Gemeinde Weimar**

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WEIMAR ALTE BAHNHOFSTR. 31 35096 WEIMAR

**ABRUNDUNGSSATZUNG GEM. § 34 (4) NR. 1 UND 3 BauGB  
im Ortsteil Wenkbach im Bereich "Marburger Straße"**

OBJEKT NR. 0875	Rechtswirksame Fassung	MASS-STAB 1 : 2.000
--------------------	------------------------	------------------------

BEARBEITUNGSSTAND: Februar 2009, Mai 2009

BEARBEITET: G. VOLLHARDT	CAD: SCHMIDT
--------------------------	--------------

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung  
AM VOGELHERD 51 - 35043 MARGUB - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de